

# Parkabgabeverordnung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Zwischenwasser vom 21.04.2022 wird gemäß §§ 1, 2, 4, 5 und 6a des Parkabgabegesetzes, LGBl, Nr. 2/1987 i.d.g.F., verordnet:

## § 1

### Abgabepflicht

- (1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen beim Parkplatz Furx und entlang der Furxstraße, ist täglich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Abgabe (Parkabgabe) zu entrichten.
- (2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinn der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Abgabepflicht gemäß Abs. 1 erstreckt sich auf folgende, durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „gebührenpflichtige Parkplätze“ zu kennzeichnende Flächen, die im beiliegenden Lageplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, ersichtlich sind:
  - a) Die in der Anlage rot markierte Fläche der GST-NR 2154/1
  - b) Die in der Anlage rot markierte Fläche der GST-NR 1121 und GST-NR 1146/5

## § 2

### Abgabe- und Auskunftspflicht

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker verpflichtet.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde auf Verlangen hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

### **§ 3**

#### **Höhe der Abgabe**

Die Abgabe beträgt auf den markierten Flächen:

- |                                |        |
|--------------------------------|--------|
| (1) Stundentarif (Mindestsatz) | 1,50 € |
| (2) jede weiteren 20 Minuten   | 0,50 € |
| (3) je angefangene 12 Stunden  | 5,00 € |

Abweichend dazu erfolgt durch die Abrechnung beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins über ein entsprechendes Anwendungsprogramm auf einem mobilen Endgerät minutengenau; jede angefangene Minute wird der tatsächlichen Parkdauer zugerechnet.

### **§ 4**

#### **Entrichtung und Fälligkeit**

- (1) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.
- (2) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Einwurf des entsprechenden Geldbetrages für die beabsichtigte Abstelldauer in einen hierfür im Nahebereich der von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten und Entgegennahme des Parkscheins zu erfolgen. Die Parkabgabe kann durch Aktivierung eines elektronischen Parkscheines über mobile Endgeräte entrichtet werden. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die erfolgte Entrichtung der Parkabgabe für den Abstellzeitraum.
- (3) Der für die Bezahlung erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, zu enthalten.
- (4) Die Aktivierung eines elektronischen Parkscheines hat durch Übermittlung einer SMS oder im Wege einer vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Internet-Anwendung über das Internet Protokoll (IP) an das elektronische System zu erfolgen. Über das Mobiltelefon bzw. das (mobile) Endgerät ist die Parkzone, bei

Entrichtung der Abgabe mit einem Pauschalbetrag auch die Parkdauer und das behördliche Kennzeichen des abgestellten ein- oder mehrspurigen Kraftfahrzeuges einzugeben, sofern das behördliche Kennzeichen nicht bereits im Zuge der Einrichtung des Benutzerkontos im System erfasst wurde (Abstellanmeldung). Danach ist die Rückmeldung des elektronischen Systems durch SMS oder im Wege einer vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Internet-Anwendung über das Internet Protokoll (IP) über die durchgeführte Transaktion abzuwarten (Bestätigung). Die Nutzung dieser Dienste begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Abgabepflichtigen und der Gemeinde Zwischenwasser. Wird die Abstellanmeldung durch das elektronische System bestätigt, gilt die Abgabe als entrichtet. Sollte die jeweilige Bestätigung (via SMS oder Internet-Anwendung) nicht einlangen, besteht die Verpflichtung die Abgabe am Parkscheinautomaten zu entrichten.

- (5) Der Parkschein gemäß Abs. 3 ist bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Bei Aktivierung eines elektronischen Parkscheines ist das Anbringen eines Parkscheines am Fahrzeug nicht erforderlich.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Dienstfahrzeuge der Gemeinde Zwischenwasser, die als solche gekennzeichnet sind, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis sichtbar gekennzeichnet sind,

- c) Fahrzeuge, die von Ärztinnen oder Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

## § 6

### Strafbestimmungen

Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt,
- b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen nicht nachkommt oder
- c) Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt,

begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Verwaltungsübertretung.

## § 7

### Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Zwischenwasser, am 22.06.2022

Der Bürgermeister:

Jürgen Bachmann



An der Amtstafel

Angeschlagen am: 22.06.2022/ps

Abgenommen am: 17.08.2022/CR